

→ EINGABEFÜHRER E

HERMANN RICHTER

Rechtsanwalt
Notar a. D.

MICHAEL RICHTER

Rechtsanwalt

RA's Richter Postfach 1554 59335 Lüdinghausen

Stadt Lüdinghausen
- Bauamt -
Borg 2
59348 Lüdinghausen

Vorab per Fax: 926300

Liudostr. 4
59348 Lüdinghausen
Telefon: 02591/6870
Telefax: 02591/6871
E-Mail: info@ra-richter-lh.de
www.ra-richter-lh.de

Bürozeiten:
Mo-Fr 8.00-12.30, 14.00-17.30 Uhr
Termine nach Vereinbarung

FB3

z.k. n.d.D.

n.w.

Nipulung

07/12

06.12.12 MR/H
Bebauungsplan-
änderung Rohrkamp
Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

SB: Rechtsanwalt Michael Richter

Ihr Zeichen: FB3 – 1466

Tagesordnungspunkt Nr. 7 der Sitzung des Ausschusses für Planung und
Stadtentwicklung ab 11.12.2012

Ihre Sitzungsvorlage mit Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die von uns vertretenen Eigentümer der Grundstücke Rohrkamp 18 nehmen wir
zu den Abwägungsvorschlägen wie folgt Stellung:

1. Zunächst einmal ist darauf hinzuweisen, dass die Grundstücke Rohrkamp 18
und 16 bereits jetzt im hinteren Bereich bebaut sind, so dass auch aufgrund der
Größe der Grundstücke auch zukünftig eine Baumöglichkeit im hinteren Bereich
geschaffen werden sollte, wie dies ja auch von der Verwaltung zutreffenderweise
vorgesehen wird.
2. Die Ausführungen zu den Festlegungen der Baugrenzen überzeugt in keiner
Weise. Es ist nicht einzusehen, dass die Baugrenze an der westlichen Grund-
stücksseite 9 m von der Grundstücksgrenze entfernt ist, obwohl bei den Nach-
bargrundstücken, die westlich gelegen sind, die Bebauung viel näher an der
Grundstücksgrenze erlaubt worden ist. Hier wird ein gleicher Sachverhalt un-
gleich behandelt.

Dies gilt insbesondere deswegen, weil die Erschließung des hinteren Bereichs
notwendigerweise von der Straße Rohrkamp aus erfolgen muss und sinnvoller-
weise eigentlich nur über den Bereich des heutigen Josefsgrabens vorgenom-

Sparkasse Westmünsterland
Volksbank Lüdinghausen-Offen eG
Volksbank Seppenrade eG
Finanzamt Lüdinghausen

Kto.-Nr. 16014
Kto.-Nr. 6143601
Kto.-Nr. 12000200
Steuer-Nr. 333/5887/0194

BLZ 401 645 30
BLZ 401 645 28
BLZ 400 696 22
Ust.-IdNr.: DE198935621

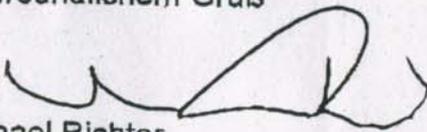
men werden kann. Insoweit wird durch die beabsichtigte Ziehung der Baugrenze im westlichen Bereich sogar gegenüber dem heutigen Zustand eine deutliche Verschlechterung für unsere Mandanten hergestellt. Derzeit ist die dort befindliche Halle sogar auf die Grenze gebaut.

3. Auch die Ausführungen der Verwaltung gegen ein einheitliches Baufenster überzeugen uns nicht, da durch die Begrenzung der Grundflächenzahl sehr wohl eine zu große Bebauung des Grundstücks verhindert wird.
4. Auch die Ausführungen der Verwaltung zur Erschließung überzeugen nicht, da nicht einzusehen ist, warum die derzeit vorhandene Garage des dort vorhandenen Wohnhauses abgerissen werden soll.
5. Es ist auch nicht zulässig, die westliche Grenze des vorderen Baufensters damit zu begründen, dass die Eigentümer der Grundstücke Rohrkamp 8 bis 14 auf eine Bebauung im hinteren Bereich verzichtet haben. Die Grundstücke sind ja auch heute im hinteren Bereich entgegen dem Grundstück unserer Mandanten nicht bebaut. Hier wird für eine Gleichbehandlung in unzulässiger Weise ein ungleicher Sachverhalt zugrunde gelegt.

Nach hiesiger Ansicht führt der von der Verwaltung insoweit vorgenommene Abwägungsvorschlag dazu, dass der Bebauungsplan unter unzulässiger Missachtung der Einwände unserer Mandanten aufgestellt werden soll und damit einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten wird. Für den Fall, dass der Bebauungsplan so beschlossen wird, muss mit einer Klage gerechnet werden.

Bitte reichen Sie dieses Schreiben zur Sitzungsvorlage nach.

Mit freundlichem Gruß



Michael Richter
Rechtsanwalt